OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602584/2/WP

Datum:
Linz, 23. Juli 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S T, Straße, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juni 2018, GZ: VStV/918300452391/2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 19. Juni 2018 wird dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) angelastet, er habe am 24. März 2018 um 7:55 Uhr in 4020 Linz, Straße, das Fahrzeug mit näher bezeichnetem amtlichen Kennzeichen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs 1 StVO iVm 99 Abs 1b StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe idHv 800,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen, verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 80,00 Euro sowie zum Ersatz von näher bezifferten Barauslagen verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 28. Juni 2018 Beschwerde. Darin gesteht der Bf sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zu („ich weis das es nicht richtig war ein fahrzeug in diesem Zustand zu lenken ich bin mir meiner Schuld selber bewusst aber meine Sucht war in diesem Moment stärker als mein Verstand“) und beantragt die Herabsetzung des Geldbetrages und die Vereinbarung einer Ratenzahlung („Ich bitte sie daher um eine Herabsetzung des Geldbetrages und bitte zugleich auch um eine Vereinbarung einer Ratenzahlung von 50 Euro monatlich“). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird vom Bf nicht beantragt.

2. Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung werde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Bf lenkte am 24. März 2018 um 7:55 Uhr in 4020 Linz, Straße, das Fahrzeug Renault Scenic mit dem amtlichen Kennzeichen L in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 4 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe respektive die Vorschreibung der Barauslagen (verfahrensrechtlicher Bescheid) richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

1.2. Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

1.3. Gemäß § 5 Abs 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen […] Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1.4. Gemäß § 5 Abs 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs 5 par cit auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1.5. Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind gemäß § 5a Abs 2 StVO die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

2.1. Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass sich die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nicht auf die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung bezieht („bitte […] um eine Herabsetzung des Geldbetrages“), das Straferkenntnis daher in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist und der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt der Entscheidung zugrunde zu legen war.

2.2. Im Hinblick auf die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bleibt der Beschwerde der Erfolg verwehrt, da aufgrund der Verhängung der gesetzlich

vorgesehenen Mindeststrafe (der Strafrahmen beträgt 800 bis 3700 Euro) eine Herabsetzung der Geldstrafe rechtlich nicht möglich ist. Dem Verwaltungsgericht bleibt auch die Möglichkeit der außerordentlichen Milderung der Strafe und der damit verbundenen Möglichkeit zur Unterschreitung der Mindeststrafe verwehrt, da selbst bei Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit (keine einschlägigen Vorstrafen) nicht von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen ist.

2.3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Barauslagen betreffend die klinische Untersuchung sowie die Untersuchung der Blutprobe auf Suchtmittel findet ihre Rechtsgrundlage in § 5a Abs 2 StVO und wurde entsprechend den Regeln des Gebührenanspruchsgesetzes vorgeschrieben. Im Übrigen wird die Vorschreibung der Barauslagen respektive deren Richtigkeit vom Bf nicht bestritten und geben die dem Verwaltungsstrafakt einliegenden – rechtzeitig gelegten – Honorarnoten keinen Anlass, an deren Begründetheit und Richtigkeit iSd Gebührenanspruchsgesetzes zu zweifeln. Der Beschwerde war daher auch diesbezüglich kein Erfolg beschieden.

2.4. Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages idHv 20% der verhängten Strafe ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG, wonach in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Soweit der Bf um die Vereinbarung einer Ratenzahlung ersucht, erlaubt sich das Verwaltungsgericht – wie bereits die belangte Behörde – auf § 54b Abs 3 VStG zu verweisen, wonach die Behörde dem Bestraften auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat, wenn dem Bf die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes (Verhängung der Mindeststrafe, keine Anwendbarkeit des § 21 VStG, Vorschreibung der Barauslagen) beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

## H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil